OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653689/2/WP

Datum:
Linz, 3. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 26. September 2025, GZ: PAD/24/02226793/005/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 26. September 2025, GZ: PAD/24/02226793/005/VW, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit – im Rubrum näher bezeichnetem – Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (belangte Behörde, bB) wurde dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen mangels gesundheitlicher Eignung entzogen. Begründend stützt sich die bB auf das amtsärztliche Gutachten vom 25. September 2025 des B__.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, in der der Bf der Annahme der bB sowie des Amtsarztes entgegentritt und vorbringt, keinerlei Drogen konsumiert zu haben.

2. Mit Schreiben vom 25. November 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Im Haar des Bf (Probenahme 4. Juni 2025) konnte folgendes Suchtgift nachgewiesen werden: Cocain in einer Konzentration von 0,30 ng/mg. Die Cocain-spezifischen Stoffwechselprodukte Benzoylecgonin und Norcocain konnten nicht nachgewiesen werden. Der Nachweis von Cocain „belegt einen Kontakt mit Cocain […] Haarbefunde ohne dem Vorhandensein Cocain-spezifischer Stoffwechsel-produkte sind kein hinreichend sicherer Beleg für eine Aufnahme von Cocain. Der Kontakt mit Cocain muss nicht zwingend bewusst gewesen sein. So kann bereits ein wiederholter Aufenthalt in mit Cocain belasteten Räumen oder ein entsprechend intensiver Gebrauch von Cocain in der näheren Umgebung des Probanden zu einer erfassbaren Cocain-Konzentration führen“ (Hervorhebung im Original) [Gutachten C__ vom 26. Juni 2025, Beilage zu ON1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Ihrer verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 19. September 2025 legt die Verkehrspsychologin folgende Angabe des Bf zugrunde: „Drogenkonsum wird im Beobachtungszeitraum negiert“. Abschließend kommt die Verkehrspsychologin zum Ergebnis, der Bf sei „bedingt geeignet“ zum Lenken von Kfz der Klassen AM und B [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 19. September 2025, ON7 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. In der Ergänzung zu dieser Stellungnahme führt die Verkehrspsychologin aus: „In Kenntnis des aktuellen Laborbefundes (positiv

auf Kokainkonsum) sind die Angaben des [Bf] bei der VPU am 04.09.2025 als Schutzbehauptung zu qualifizieren, um ein Kfz der Gruppe 1 zu lenken […] Aufgrund der Ergebnislage ist davon auszugehen, dass kein Drogenstopp vom [Bf] vorgenommen worden ist […] Somit ist [der Bf] vom Standpunkt der verkehrspsychologischen Begutachtung zum Lenken von Kfz der Klassen AM und B derzeit nicht geeignet“ [Ergänzung zur Verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 24. September 2025, ON8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Der Amtsarzt der bB legt seinem Gutachten die ergänzte VPU und folgenden Befund zugrunde: „Bei Coc. handelt es sich wohl um einen Beikonsum. [Der Bf] legte eine VPU v.4.9.2025 vor, welche aber für eine ev. Befristungsverlängerung notwendig gewesen wäre. Bei dieser VPU machte er falsche Angaben und wurde diese unter falschen Voraussetzungen durchgeführt, weshalb eine telefonische Rücksprache mit dem KfV erfolgte und anschließend ein Nachtrag zur VPU gesendet wurde, welche auf eine Nichteignung für mind. 12 MO lautet und eine Drogenberatung empfohlen wird. Aus verkehrsmedizinischer Sicht ist A__ daher dzt. nicht geeignet Kfz der Gr. 1 zu lenken“ [amtsärztliches Gutachten B__ vom 25. September 2025, ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Weitere Erhebungen zum Gesundheitszustand des Bf, insbesondere die Einholung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme, wurden seitens der bB nicht vorgenommen [Akt].

Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Beweismitteln widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

1.2. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Gemäß Abs 2 par cit ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind.

1.3. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.4. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs 1 und Abs 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die suchtgiftabhängig sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Suchtgiftabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

2.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.3. Fallbezogen hat der Bf – aufgrund der befristeten Erteilung der Lenkberechtigung unter der Auflage der Vorlage von Haaranalysebefunden (siehe dazu die Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides) – der bB ein Gutachten des C__ betreffend die Analyse seiner Haarprobe vom Juni 2025 vorgelegt. In diesem Gutachten wird ausdrücklich (mit Hervorhebung!) festgehalten, dass „Cocain-positive Haarbefunde ohne dem Vorhandensein Cocain-spezifischer Stoffwechselprodukte […] kein hinreichend sicherer Beleg für eine Aufnahme von Cocain [sind]“. Der Befund des Amtsarztes, „[b]ei Coc. handelt es sich wohl um einen Beikonsum“, erweist sich somit als aktenwidrig und steht in diametralem Gegensatz zu den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen des C__.

Dasselbe hat für die Ergänzung zur Verkehrspsychologischen Stellungnahme zu gelten, in der entgegen den hervorgehobenen Ausführungen im Gutachten des C__ von einer „Schutzbehauptung“ des Bf ausgegangen und ihm – ohne Beleg – unterstellt wird, er habe keinen „Drogenstopp“ vorgenommen. Damit geht die Ergänzung zur Verkehrspsychologischen Stellungnahme von einer unrichtigen Befundgrundlage aus, weshalb sie sich schon aus diesem Grund als unschlüssig erweist.

Da der Amtsarzt seinem Gutachten eine unschlüssige Verkehrspsychologische Stellungnahme zugrunde legt, erweist sich sein Gutachten schon vor diesem Hintergrund als unschlüssig. Das Gutachten erweist sich zudem als unvollständig und oberflächlich, da die vorliegenden Beweismittel/Befundgrundlagen (Angaben des Bf, Gutachten C__) prima facie gegen die Annahme eines Suchtmittelkonsums im Beobachtungszeitraum sprechen. Wenn der Amtsarzt von unrichtigen Angaben des Bf ausgeht, hätte er sich mit der Konsumthematik näher auseinandersetzen müssen. Indem der Amtsarzt jegliche Auseinandersetzung mit den Konsumgewohnheiten des Bf vermissen lässt und zudem seinem Gutachten einen objektiv unrichtigen Befund zugrunde legt, erweist sich sein Gutachten auch aus diesem Grund als unschlüssig und damit als untauglich für die zu klärende Beweisfrage.

Für das Verwaltungsgericht ist nicht nachvollziehbar, woraus die bB die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Vielmehr hätte die bB den Amtsarzt auf den offenkundigen Widerspruch seines Befundes zu den Befundgrundlagen aufmerksam machen und die entsprechenden Schritte einleiten müssen: Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige nämlich zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unvollständigkeit/Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall hat der Amtsarzt (und damit auch die bB) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme. Geht die bB nämlich von einer Suchtgiftproblematik des Bf aus, ist die Einholung einer solchen Stellungnahme zwingend erforderlich. Eine solche Stellungnahme hätte zudem einen Beitrag zur Abhängigkeitsproblematik leisten können, sofern aufgrund der Aktenlage von einem Verdacht auf gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit oder einem Verdacht auf Suchtmittelabhängigkeit auszugehen ist.

Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und ein für die Beurteilung des Falles vermutlich wesentliches Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass bei Richtigstellung der Befundlage (kein hinreichend sicherer Beleg für eine Aufnahme von Cocain laut Gutachten C__) die

verkehrspsychologische Beurteilung anders ausfallen und damit auch das amtsärztliche Gutachten eine inhaltliche Korrektur erfahren würde.

2.3. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der bB beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der bB und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3. Im Übrigen wird die bB im weiteren Verfahren zu klären haben, ob aufgrund der befristeten Lenkberechtigung die Entziehung der Lenkberechtigung noch ausgesprochen werden kann, mit anderen Worten, ob der Bf noch über eine Lenkberechtigung verfügt, die auch entzogen werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Suchtmittelmissbrauch bzw dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077; zu einem vergleichbaren Sachverhalt siehe VwGH 28.5.2020, Ra 2019/11/0135) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil